

Merkblatt: Dreharbeiten mit Kindern und Jugendlichen

Beim Dreh mit Kindern (0 bis 14 Jahre) und Jugendlichen (15 bis 18 Jahre, gleichbedeutend mit Minderjährigen*) ist ein Kinder- und Jugendschutzkonzept vertragsverpflichtend – unabhängig vom Drehort, sowie die damit einhergehende Berichterstattung an die Förderstelle.

Das Kinderschutzkonzept beinhaltet folgende Maßnahmen:

Vor Drehbeginn:

- Gesonderte Auflistung aller am Projekt beteiligten minderjährigen Personen mit Geburtsdatum.
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, die die Aufklärung über Arbeitszeiten, sowie die Aufklärung über den Inhalt/das Thema des Films enthalten muss.
- Beim Dreh mit Kindern (0 bis 14 Jahre) ist die Beschäftigung eines ausgebildeten Kindercoaches und durchgängiges Bereitstellen von Betreuungspersonen (nicht die Erziehungsberechtigten!) am Set und deren Benennung in der Teamliste verpflichtend.
- Benennung einer für Kinderschutz verantwortlichen Person (Kinderschutzbeauftragte*r), die dem Filmfonds Wien für sämtliche den Kinderschutz betreffende Auskünfte und Überprüfungen bereitzustehen hat.
- Aufstellung der geplanten Drehtage mit Minderjährigen gemäß Drehplan. (Voraussetzung für 2. Ratenabruf)

Ab Drehbeginn:

- In den jeweiligen Tagesberichten eine Aufzeichnung der Arbeitszeiten der Minderjährigen, die von der Betreuungsperson abgezeichnet werden muss.

Nach Drehende:

- Tatsächliche Drehtage mit Minderjährigen zur Kontrolle. (Voraussetzung für 4. Ratenabruf)
- Es ist ein Bericht des*der Kinderschutzbeauftragten vorzulegen.

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen rechtlichen Bestimmungen zu Dreharbeiten mit Kindern und Jugendlichen bei der regional entsprechend zuständigen Stelle. In Wien: Amt der Wiener Landesregierung; Kinder- und Jugendhilfe; Gruppe Recht, Referat Auftrittsgenehmigungen; Rüdengasse 11, 1030 Wien, Telefon: +43 1 4000-90719, Fax: +43 1 4000-99-90739

Bundesrecht: Kinder- und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632&Paragraf=6>
und
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632&Paragraf=7>

* Altersbestimmungen:

„Kinder“ im Sinne der Vorschriften zur Kinderarbeit im KJBG sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Vollendung ihrer Schulpflicht.

„Jugendliche“ im Sinne der Vorschriften zur Beschäftigung von Jugendlichen im KJBG sind Personen, die das 15. Lebensjahr und die Schulpflicht vollendet haben (also keine „Kinder“ mehr sind), aber jünger als 18 Jahre alt sind.